

# Qualitätsrichtlinie für Lieferanten

## Inhalt

1. Einleitung / Gültigkeit .....	3
2. Qualitätsmanagementsystem.....	3
3. Advanced Product Quality Planning (APQP) (Produktqualitätsvorausplanung).....	3
4. Production Part Approval Process (PPAP) (Produktfreigabeverfahren).....	4
4.1 Production Part Approval (Produktfreigabe) .....	4
4.2 Produktionsprobelauf, Produktreife .....	4
4.3 Musterbericht.....	4
4.4 4 Änderungen am Produkt, am Prozess, des Herstellungsortes .....	5
5. Serienproduktion .....	5
5.1 1 Allgemeine Vereinbarung .....	5
5.1.1 Sonderfreigabe .....	5
5.2 Empfang – Materialeingangskontrolle.....	5
5.3 Kontrollen .....	6
5.4 4 Rückverfolgbarkeit und Identifizierung.....	6
6. Aufbewahrung der Dokumentation.....	6
7. Nichtkonforme Produkte, Reklamationen, Abstellmaßnahmen.....	7
8. Nichtkonforme Produkte, Reklamationen, Kostendeckung.....	7
8.1 Verwaltungskosten .....	7
8.2 Reklamationskosten .....	8
8.3 3 Garantiekosten .....	8
9. Kontinuierliche Verbesserung.....	8
10. Anforderungen an den Umweltschutz.....	8
11. Schlussbestimmungen .....	9

## 1. Einleitung / Gültigkeit

Die Qualitätsrichtlinien beschreiben die Anforderungen, die ITW sowohl an die Zulieferer als auch an sich selbst zum Aufbau einer erfolgreichen Partnerschaft stellt. Sie beschreiben die Mindestanforderungen an die Qualitäts-Managementsysteme beider Parteien. Diese Richtlinien sind untrennbarer Teil der Einkaufsbedingungen und –verträge mit ITW. Darüber hinausgehende Qualitätsvereinbarungen und Qualitätsmaßnahmen können zwischen den einzelnen ITW Geschäftsbereichen oder Werken und Zulieferern getroffen werden. Die Qualitätsrichtlinien gelten sowohl für alle Zulieferer von Rohmaterialien, Produktionsteilen und Dienstleistungen und deren Standorte, als auch für Zulieferer an Produktion, Montage, Galvanisierung und Endfertigung. Ergänzungen und Änderungen zu diesen Richtlinien bedürfen der Schriftform und treten nur mit Zustimmung beider Parteien in Kraft.

## 2. Qualitätsmanagementsystem

Der Zulieferer muss von einer anerkannten Prüfstelle wie folgt zertifiziert sein:

- ITAF 16949 als bevorzugte Systemanforderung
- ISO 9001 als Mindestanforderung mit dem Ziel, das Managementsystem für eine Zertifizierung nach IATF 16949 zu entwickeln

ITW behält sich das Recht vor, die Einhaltung der für die Automobilindustrie geltenden Normen und der Vertragsbedingungen vor Ort beim Zulieferer nach vorheriger Ankündigung durch System-, Prozess- und Produktaudits zu prüfen. Der Zulieferer ist dem Nullfehler-Ziel verpflichtet und gehalten, ihre Leistung kontinuierlich zu optimieren. Zulieferer, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden für weitere Geschäfte nicht in Betracht gezogen.

## 3. Advanced Product Quality Planning (APQP) (Produktqualitätsvorausplanung)

Der Zulieferer muss über einen Prozess zur Produktqualitätsvorausplanung verfügen, der dem von der AIAG (Automotive Industry Action Group) herausgegebenen APQP-Handbuch und/oder VDA Teil 4 des Verbands der Automobilindustrie entspricht. Ähnliche Richtlinien wie beispielsweise die von den Verbänden EAQF (Frankreich) oder AVSQ (Italien) werden akzeptiert.

Bei Projektbeginn vereinbaren ITW und der Zulieferer alle notwendigen Meilensteine und Aktivitäten. ITW ist verpflichtet, dem Zulieferer die Pflichtenhefte komplett mit allen technischen Einzelheiten und Qualitätsanforderungen zur Verfügung zu stellen. Der Zulieferer kontrolliert die Pflichtenhefte mit den technischen Einzelheiten und die Qualitätsanforderungen und zusätzliche vorhandene Dokumente auf deren Vollständigkeit und Konsistenz. Abweichung müssen ITW gemeldet und in gegenseitigem Einvernehmen beseitigt werden.

Der Zulieferer benennt einen Projektmanager, der alle Aktivitäten koordiniert und darüber informiert und über deren pünktliche Ausführung wacht.

Der Zulieferer erstellt einen Projektablaufplan mit allen projektspezifischen Aktivitäten und Meilensteinen. Der Zulieferer ist verpflichtet, diesen Ablaufplan und sämtliche Projektstatusberichte und Änderungen ITW zu deren Überprüfung und Freigabe vorzulegen.

Je nach Wesen und Komplexität des Projekts werden sowohl bei ITW als auch beim Zulieferer regelmäßige Planungs- und Revisionsmeetings einberufen. Die folgenden Punkte müssen vom Zulieferer gesondert berücksichtigt und mit ITW koordiniert werden:

- Vertrags- und Machbarkeitsüberprüfung
- Definition von speziellen kritischen Merkmalen und deren statistische Überwachung
- Überprüfung und Freigabe des Produktionslenkungsplans und der FMEA
- Überprüfung und Freigabe des Werkzeugs
- Überprüfung und Freigabe der Messmethodik
- Verpackung und Logistikplanung

Alle Projekt- und Planungsunterlagen müssen ITW auf deren Anfrage ausgehändigt werden.

## 4. Production Part Approval Process (PPAP), Produktfreigabeverfahren (PPF)

### 4.1 Production Part Approval (Produktfreigabe)

Falls nicht anders vereinbart unterliegt der Zulieferer der Freigabe durch das zuständige ITW-Werk nach den Anforderungen wie im AIAG Production Part Approval Handbuch oder VDA Teil 2 beschrieben es sei denn anders vereinbart.

### 4.2 Produktionsprobelauf, Produktreife

In Abhängigkeit von Projekt und Vereinbarung zwischen ITW und Zulieferer wird ein Produktionsprobelauf durchgeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Produktionsprozess beim Zulieferer der geforderten Qualität entspricht. Der Zulieferer ist verpflichtet, vor Erstlieferung einen Produktionsprobelauf durchzuführen.

ITW stellt folgende Anforderungen:

- die produzierten Komponenten, Systeme, Module müssen der Qualität entsprechen wie im Production Part Approval Process (PPAP), Produktfreigabeverfahren (PPF) angegeben und
- die per Arbeitstag vereinbarten Abrufmenge muss nachhaltig eingehalten oder übertroffen werden. Zusätzlich können andere der Systembereitschaft zugehörige Elemente überprüft und dokumentiert werden, um potenzielle Probleme bei Produktionsstart zu identifizieren und anzugehen.

### 4.3 Musterbericht

Der Zulieferer übergibt der Qualitätsabteilung des zuständigen ITW-Werkes den vollständigen Musterbericht und eine ausreichende vorher vereinbarte Menge an Musterteilen. Der Zulieferer ist verpflichtet, alle Merkmale, Maße und Testergebnisse wie in den Zeichnungen/im Pflichtenheft angeben im Bericht zu vermerken. Nicht messbare Dimensionen müssen hervorgehoben werden. Für spezielle und kritische Merkmale, die im Vorhinein definiert wurden, muss der Zulieferer die Prozessfähigkeit nachweisen und die Daten als Teil des Musterberichts vorlegen. Für Prozesse, welche die Anforderungen nicht erfüllen (Mindestziel  $pp/ppk \geq 1,67$  und  $cp/cpk \geq 1,33$ ; für Daimler Projekte gilt die Mindestanforderung  $Cmk > 2,0$ ,  $Cpk > 1,67$  gem. Special Terms letzte Ausgabe) muss der Zulieferer spezielle Überwachungssysteme und einen Verbesserungsplan implementieren.

Der Zulieferer muss die Eingabe von Material, Substanzen etc. in das IMDS-System nachweisen. Eine Freigabe wird nicht erteilt, ohne die oben genannten Dokumentationen. Alle Zulieferer müssen die Daten ihrer Sublieferanten eigenverantwortlich erfassen und in der Bemusterung aufzeigen.

## 4.4 Änderungen am Produkt, am Prozess, des Herstellungsortes

Alle Änderungen an Produkten und Produktionsprozessen müssen vom Zulieferer dokumentiert werden. Der Zulieferer muss ITW vor der Ausführung von:

- Produktänderungen -Änderungen hinsichtlich des Materials, der Komponenten und der Zulieferer
- Änderungen hinsichtlich der Produktionstechnik und –folge
- Änderungen hinsichtlich der Testmethoden und –Ausrüstung
- Änderungen hinsichtlich des Produktionsorts
- Änderungen hinsichtlich der Sublieferanten und Subunternehmer ITW informieren.

Das ITW-Werk muss allen Änderungen vor deren Ausführung zustimmen. Der Zulieferer ist verpflichtet, von ITW eine schriftliche Freigabe anzufordern. Die Vorlage zur Freigabe ist verpflichtend falls ITW nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

## 5. Serienproduktion

### 5.1 Allgemeine Vereinbarung

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass die Produkte den vereinbarten Bedingungen entsprechen und dass deren Produktion und Überprüfung nach den neuesten technischen Spezifikationen und Vereinbarungen erfolgt. Der Zulieferer führt alle Tests und Untersuchungen wie geplant aus um so die vereinbarten technischen Merkmale zu erfüllen.

#### 5.1.1 Sonderfreigabe

Der Zulieferer informiert ITW unverzüglich und in Schriftform über jede Abweichung von den vereinbarten Bedingungen. Jede Abweichung muss ITW mitgeteilt und in beidseitigem Einvernehmen beseitigt werden. Der Zulieferer ist verpflichtet, vor Lieferung an ITW eine Sonderfreigabe zu erwirken.

### 5.2 Empfang – Materialeingangskontrolle

Nach Eingang der Ware bestätigt ITW die Menge und Identität des gelieferten Materials, der gelieferten Produkte und Komponenten und kontrolliert diese auf sichtbare Schäden. ITW ist nicht verpflichtet, zusätzliche Kontrollen wie beispielsweise Musterprüfungen durchzuführen.

ITW hat nicht die Pflicht zur sofortigen Kontrolle und Beschwerdeeinreichung. ITW ist lediglich gehalten, dem Zulieferer etwaige Schäden an den gelieferten Produkten zu melden, sobald diese während des normalen Geschäftsablaufs entdeckt werden. Der Zulieferer verzichtet auf das Recht der Zurückweisung verspäteter Schadensmeldungen.

Der Zulieferer muss schriftlich bestätigen, dass die hergestellten Produkte die Spezifikationen erfüllen. Die Bestätigung erfolgt durch ein EN/ISO 10204-3.1 Prüfzertifikat, welches den Lieferdokumenten eines jeden Lieferloses beigefügt ist. Ausnahmen von dieser Regelung unterliegen der schriftlichen Genehmigung durch ITW.

## 5.3 Überwachung und Messung

Der Zulieferer prüft die hergestellten Produkte wie im Produktionslenkungsplan und/oder in der Arbeitsanweisung vereinbart. Sämtliche Qualitätsaufzeichnungen, die beweisen, dass die hergestellten Produkte geprüft wurden und den Spezifikationen entsprechen, sind vom Zulieferer aufzubewahren.

Der Zulieferer bestätigt, dass die in Serie produzierten Teile den vereinbarten Charakteristika entsprechen. Aus diesem Grund soll der Zulieferer nachhaltige statistische Techniken zur Prozesskontrolle implementieren und aufrechterhalten und so seine Prozessfähigkeit während des gesamten Produktionszeitraums demonstrieren.

Für Prozesse, welche die Anforderungen an die Produktionsfähigkeit nicht erfüllen (Mindestziel pp/ppk  $\geq 1,67$  und cp/cpk  $\geq 1,33$ ; für Daimler Projekte gilt die Mindestanforderung Cmk  $> 2,0$ , Cpk  $> 1,67$  gem. Special Terms letzte Ausgabe) muss der Zulieferer spezielle Überwachungssysteme und einen Verbesserungsplan implementieren.

Die Prüf- und Prozessdaten müssen zum Nachweis der Produktkonformität mit den technischen Vorgaben und Anforderungen vom Zulieferer dokumentiert werden. Besondere Umstände wie beispielsweise Prozessänderungen, Abweichungen von Vorgaben und Korrekturmaßnahmen müssen ebenfalls dokumentiert werden. Der Zulieferer wird diese Daten und Aufzeichnungen ITW auf deren Anforderung zur Verfügung stellen.

## 5.4 Rückverfolgbarkeit und Identifizierung

Der Zulieferer muss über ein System zur Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte verfügen. Rückverfolgbarkeit muss bis zu einer Ebene möglich sein, die eine Eingrenzung der Menge an nicht konformen Produkten sicherstellt. Das System muss sicherstellen, dass der Ursprung von Material und Komponenten, die Prozessgeschichte und der Lieferprozess nachvollzogen werden können. Der Zulieferer ist dafür verantwortlich, dass auch dessen Sublieferanten über einwandfrei funktionierende Rückverfolgbarkeitssysteme verfügen.

Es muss ein angemessenes Identifizierungs- und Markierungssystem mit Informationen zu Materiallos, Herstellerdaten etc. eingerichtet und aufrechterhalten werden, und zwar ab Wareneingang über alle Phasen der Produktion bis hin zur Lieferung. Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit müssen ITW nach deren Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Der Zulieferer ist dafür verantwortlich, dass alle aktuellen Verpackungs-, Identifizierungs- und Liefervorgaben und -vereinbarungen eingehalten werden.

## 6. Aufbewahrung der Dokumentation

Der Zulieferer ist verpflichtet, alle Qualitäts- und Prozessdaten, welche die Übereinstimmung mit den vereinbarten Anforderungen und technischen Vorgaben feststellen, über einen gemäß VDA Band 1 aufzubewahren. Der Zulieferer muss ITW auf deren Aufforderung Zugang zu diesen Akten gewähren.

## 7. Nichtkonforme Produkte, Reklamationen, Abstellmaßnahmen

Für den Fall von vom Zulieferer verschuldeten nichtkonformen Produkten sind die vom Zulieferer verpflichtend vorhandenen und ständig zu pflegenden Abstellmaßnahmen und vorbeugenden Maßnahmen anzuwenden, um sicherzustellen, dass nur einwandfreie Produkte bei ITW angeliefert werden. Für jede den Spezifikationen nicht entsprechende Lieferung (abweichend vom Freigabestatus) muss der Zulieferer vor Auslieferung der Produkte eine Sonderfreigabe von ITW erwirken. Die Bitte um Sonderfreigabe muss in schriftlicher Form erfolgen und alle notwendigen Informationen zu den Abweichungen enthalten. Die Sonderfreigabe ist von allen ITW-Zielwerken, an welche die Produkte geliefert werden, zu akzeptieren.

ITW wird Abweichungen an den gelieferten Produkten unverzüglich nach deren Identifizierung im normalen Geschäftsablauf melden.

Das Verfahren hierzu muss die Identifizierung von Abstellmaßnahmen, die Trennung von nichtkonformen Produkten, zusätzliche Prüfungen und Ersatzlieferungen, Nacharbeiten/Aussortieren in den Zuliefererwerken, Sublieferantenwerken, ITW-Zielwerken und in den Werken und Lagern des Kunden bzw. Endkunden beinhalten.

Die Abstellmaßnahmen müssen vom zuständigen ITW-Werk freigegeben werden. Dazu wird das ITW-Werk die Kriterien pro Fall festlegen.

Der Zulieferer muss ITW innerhalb von 24 Stunden (1 Arbeitstag) eine Sofortmaßnahme implementieren und über die systematische 8D-Methode die Ursachenanalyse und Bearbeitung vornehmen.

## 8. Nichtkonforme Produkte, Reklamationen, Kostendeckung

Der Zulieferer trägt alle Kosten für Reklamationen und Garantiefälle falls der Grund des Schadens in seine Verantwortlichkeit fällt.

### 8.1 Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgebühr deckt die Kosten für die Reklamationsanalyse, Datenerfassung und Dokumentation. Je nach Komplexität der Reklamation wird die Verwaltungsgebühr pro Reklamation festgesetzt.

## 8.2 Reklamationskosten

Wird das nichtkonforme Produkt während der Produktion oder der Verarbeitungsphase bei ITW und/oder dem Kunden und/oder dem Endkunden entdeckt, so hat ITW das Recht, dem Zulieferer alle oder entsprechende Kosten und/oder Ausgaben, die sich aus diesem nichtkonformen Produkt ergeben, in Rechnung zu stellen.

Diese Kosten können unter anderem sein:

- Ersatzlieferungen
- Ausschuss von Fertig-und/oder Halbfertigprodukten
- Erneute Kontrollen, Nacharbeiten, Reparaturen aufgrund von Reklamationen
- Aussortieren von verdächtigem Material im eigenen Werk, beim Kunden, im Lager
- Überstundenleistungen um die Lieferfrist beim Kunden einzuhalten
- Produktionsausfall und die damit einhergehenden Personalkosten (ITW/Kunde)
- Verpackungs-und Handlings Kosten
- Frachtaufschläge
- Externe Laborkosten
- Kundenrücklieferungen und ähnliche Kosten, Transport-und Kontrollleistungen

## 8.3 Garantiekosten

Der Zulieferer akzeptiert das Garantieverfahren der ITW-Kunden und/oder OEMs inklusive der Details zum Teilerückführverfahren, dem Ersatz von schadhafte Teilen und der Kostendeckung. Je nach dem beim Endkunden / OEM gültigen Verfahren zur Handhabung von Garantiekosten behält sich ITW das Recht vor, dem Zulieferer alle oder entsprechende Kosten und/oder Ausgaben, die sich aus solchen Garantieansprüchen ergeben, in Rechnung zu stellen, falls die Gründe hierfür dem Zulieferer anzulasten sind.

## 9. Kontinuierliche Verbesserung

Der Zulieferer ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und deshalb gehalten, ihre Leistung ständig zu optimieren. Aus diesem Grund unterhält der Zulieferer ein systematisches Verfahren zur kontinuierlichen Verbesserung durch eine ständige Überprüfung der Daten und Ergebnisse seiner Qualität, Prozesse, Lieferleistung und kaufmännischen Tätigkeiten. Die Performance des Zulieferers wird von den ITW regelmäßig überprüft und weitergeleitet. Der Zulieferer ist gehalten, die Ergebnisse daraus zu analysieren und Verbesserungsprogramme zu installieren, die zu einem höheren Grad an Kundenzufriedenheit beitragen.

## 10. Anforderungen an den Umweltschutz

Während der Konstruktion, Herstellung und Distribution der Produkte – und bei der Handhabung von gefährlichem Material – wird der Zulieferer unbedingt -alle gesetzlichen, umweltschützenden, ökologischen und der Sicherheit dienenden Bestimmungen und Regelwerke beachten;  
-umweltgefährdende Maßnahmen auf ein Minimum begrenzen; -sorgfältig mit Rohstoffen umgehen.

ITW erwartet die Umsetzung eines Umweltmanagementsystems gemäß ISO 14001. Alle Lieferungen von gefährlichen Materialien müssen von Sicherheitsdatenblättern begleitet werden; alle Transporte von solchen Materialien müssen gemäß den nationalen Bestimmungen und Gesetzen durchgeführt werden.



## 11. Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen zu diesen Richtlinien bedürfen der Schriftform und treten erst mit Freigabe durch beide Parteien in Kraft.

Sollten einzelne Bedingungen dieser Richtlinien teilweise oder vollständig unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dies gilt ebenfalls für das mögliche Fehlen einer Bestimmung.

Die Vereinbarung der Qualitätsziele und –maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Haftung des Zulieferers für Garantie- und Ersatzansprüche aus schadhafte Lieferungen seitens ITW.

Die Qualitätsrichtlinien unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Sie können jedoch von beiden Parteien mit 3-monatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Bei Beendigung dieser Vereinbarung bleiben etwaige laufende Lieferverträge bis zu deren vollständiger Ausführung weiterhin gültig.